

Vertrag über den Netzanschluss

zwischen

Anschlussnehmer

XXX

XXX

XXXXX XXXXXX

und

Netzbetreiber

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr

Amtsgericht Freiburg HRA 704273

für den Netzanschluss

Ort

Straße

Flurstück-Nummer: XXX

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung für den vorgenannten Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers, als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers oder weiterer Anschlussnutzer.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

- 2.1 Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchereinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung bei einem Leistungsfaktor zwischen 0,9 induktiv und 1,0 zur Verfügung gestellt beziehungsweise vorgehalten. Ein Ausfall gegebenenfalls vorhandener Erzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Die vereinbarte Anmeldeleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.

- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung des vorgelagerten elektrischen Verteilungsnetzes an den Netzbetreiber. Der jeweils gültige Baukostenzuschuss wird vom Netzbetreiber im Internet auf www.uewm.de veröffentlicht. Dem Baukostenzuschuss ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Überschreitet der Anschlussnehmer die Anmeldeleistung oder vereinbarten Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine höhere Anmeldeleistung, so zahlt der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss.

3 Nutzung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung.

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist ergänzend der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages und eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Netzbetreiber und jedem einzelnen Anschlussnutzer erforderlich.

Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

- 3.2 Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

Die Summe der einzelnen Anschlussleistungen darf die vereinbarte Anschlussleistung gemäß Ziffer 2.1 nicht übersteigen.

4 Zählung und Messung

- 4.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen einschließlich der Messung der entnommenen Energie und die Weitergabe der erfassten Daten an die berechtigten Marktteilnehmer regelt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).
- 4.2 Der Netzbetreiber übernimmt diese Aufgabe als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnehmers, beziehungsweise des Anschlussnutzers, kann der Messstellenbetrieb von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die im MsbG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Haftung

- 5.1 Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht wurden, gilt § 18 NAV entsprechend.
- 5.2 Verursacht der Anschlussnehmer durch den Betrieb seiner Anlagen Schäden an den Anlagen des Netzbetreibers oder Dritter, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verantwortung besteht fort, wenn der Anschlussnehmer seine Anlagen Dritten zur Anschlussnutzung überlässt. Wird der Netzbetreiber von Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, stellen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen frei.
- 5.3 Punkt 5.2 gilt ebenfalls bei Überschreitung der Anmeldeleistung oder Nichteinhaltung des Leistungsfaktors ($\cos \phi$).

6 Inkrafttreten

- 6.1 Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und Eingang der vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertragsausfertigung beim Netzbetreiber in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

7 Laufzeit und Kündigung / Vertragsanpassung

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende hin gekündigt werden.
- 7.2 Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschluss ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder der Netzanschlussvertrag zur endgültigen Stilllegung gekündigt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Abtrennung und gegebenenfalls dessen Rückbau.
- 7.3 Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, haftet der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Schäden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Sonstiges

- 8.1 Soweit vom Kunden zusätzliche Anschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden, ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, welcher die Besonderheiten einer solchen Anschlusssituation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt.
- 8.2 Die aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

9 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil:

- die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss/Anschluss – und Netznutzung „Mittelspannung (20 kV)“, Netz von Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG, sowie
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, welche auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter: www.uewm.de abgerufen werden können.

Lahr/Schwarzwald, den _____, den _____

Unterschrift Netzbetreiber

Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen:

- Anlage 1: Anschlussart, Anmeldeleistung, Übergabestelle, Eigentumsgrenze
- Anlage 2: Lageplan des Netzanschlusses
- Anlage 3: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss/Anschluss – und Netznutzung „Mittelspannung (20 kV)“, Netz von Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG